



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache [20/3756](#)

Der Bildungsausschuss hat zu dem ihm durch Plenarbeschluss vom 21. November 2025 überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 5. März 2026 eine Anhörung durchgeführt (Bildungsausschuss [20/58](#)) und sich zuletzt am 16. April 2026 mit dem Gesetzentwurf befasst. In dieser Sitzung wurde der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, FDP und SSW, Umdruck [20/6349](#), mehrheitlich abgelehnt und der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck [20/6260](#), angenommen.

Mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD und FDP empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache [20/3756](#) mit den folgenden Änderungen anzunehmen; Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Martin Habersaat
Vorsitzender

Gesetz **zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein** **und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 **Änderung des** **Lehrkräftebildungsgesetzes** **Schleswig-Holstein**

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 9, ber. 2025/20), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Lehramt Direkteinstieg an Grundschulen,“
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. das Lehramt Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen,“
 - dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 5 bis 9.
 - b) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befähigung zu einem Lehramt (Lehramtsbefähigung) wird durch den Nachweis eines lehramtsbezogenen

Artikel 1 **Änderung des** **Lehrkräftebildungsgesetzes** **Schleswig-Holstein**

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 9, ber. 2025/20), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befähigung zu einem Lehramt (Lehramtsbefähigung) wird durch den Nachweis eines lehramtsbezogenen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Hochschulabschlusses (Lehrbefähigung) sowie das Bestehen einer den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt erworben. Die Lehrbefähigung bezieht sich auf die jeweiligen studierten Fächer oder Fachrichtungen. Abweichend von Satz 1 kann eine Lehramtsbefähigung auch nach § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 24 Absatz 2 erworben werden. Daneben kann eine Lehramtsbefähigung durch Gleichstellung einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufqualifikationen erlangt werden. Abweichend von Satz 1 ist für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen der Nachweis eines Hochschulabschlusses nicht erforderlich.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen und die Befähigung zum Lehramt Direkteinstieg an Grundschulen berechtigt zum Unterricht an allgemein bildenden Schulen in der Primarstufe.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehramt an Gemeinschaftsschulen“ die Wörter „und die Befähigung zum Lehramt Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern ein dringender Bedarf an Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Lehramt, ein Fach oder eine Fachrichtung besteht, können ein lehramtsbezogenes Studium und eine mit dem Vorbereitungsdienst vergleichbare Ausbildung in einer Qualifizierung zeitlich sowie inhaltlich verschränkt angeboten werden. Die Qualifizierung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis und schließt mit einer Staatsprüfung ab. Das Angebot bedarf der Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. § 5 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt. Das Nähere zur Zulassung, Ausgestaltung der Qualifizierung und Prüfung regeln das für Bildung und das für Wissenschaft zuständige Ministerium durch Verordnung.“

Ausschussvorschlag:

Hochschulabschlusses (Lehrbefähigung) sowie das Bestehen einer den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt erworben. Die Lehrbefähigung bezieht sich auf die jeweiligen studierten Fächer oder Fachrichtungen. Abweichend von Satz 1 **wird** eine Lehramtsbefähigung auch **durch eine Qualifizierung** nach § 8 Absatz 1, **§ 8 Absatz 2 oder § 24 Absatz 2 erworben**. Daneben kann eine Lehramtsbefähigung durch Gleichstellung einer im Ausland erworbenen **Lehrkräfteberufqualifikation** erlangt werden. Abweichend von Satz 1 ist für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen der Nachweis eines Hochschulabschlusses nicht erforderlich.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen und die Befähigung zum Lehramt Direkteinstieg an Grundschulen **berechtigen** zum Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in der Primarstufe.“

- c) unverändert

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern ein dringender Bedarf an Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung besteht, können ein lehramtsbezogenes Studium und **ein Vorbereitungsdienst** zeitlich sowie inhaltlich verschränkt angeboten werden. **Dabei kann der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes anstelle des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in einem Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden.** Das Angebot bedarf der Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. § 5 Absatz 3 und 4 **bleiben unberührt.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung	Ausschussvorschlag:
3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 1 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 6“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 5 bis 7“ durch die Angabe „Nummer 7 bis 9“ ersetzt.	
4. § 8 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1) Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können Absolventinnen und Absolventen, die einen geeigneten, nicht auf das Lehramt ausgerichteten Masterstudiengang einer staatlich anerkannten Hochschule oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten staatlich anerkannten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in den Schuldienst eingestellt und berufsbegleitend für die Übernahme eines Lehramts qualifiziert werden (Seiteneinstieg). Für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen wird ein erfolgreicher Masterabschluss vorausgesetzt.“	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
„(2) Darüber hinaus können auch Absolventinnen und Absolventen mit einem geeigneten Bachelorabschluss einer staatlich anerkannten Hochschule oder Diplomabschluss einer Fachhochschule im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in den Schuldienst eingestellt und berufsbegleitend für die Übernahme eines Lehramtes qualifiziert werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind (Direkteinstieg). Nicht zugelassen ist der Direkteinstieg mit einem Bachelorabschluss nach § 11 Absatz 1 und 2, der zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach § 11 Absatz 3 berechtigt, sowie mit einem Bachelorabschluss, der zu einem auf das Lehramt	

Gesetzentwurf der Landesregierung

Ausschussvorschlag:

an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen bezogenen Quereinstiegs-Masterstudiengang nach § 11 Absatz 4 berechtigt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Näheres zur Zulassung, Ausgestaltung der Qualifizierung und Prüfung im Seiten- und Direkteinstieg regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

- | | | |
|---|----|-------------|
| 5. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. | 5. | unverändert |
| 6. § 11 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen. | 6. | unverändert |
| 7. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung: | 7. | unverändert |

„(3) Pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen einer datengestützten Evaluationskultur und der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz sind in sämtliche Lehramtsstudiengänge zu integrieren. Die Studieninhalte sind kontinuierlich an die ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz anzupassen.“

- | | | |
|----------------------------------|----|-------------|
| 8. § 13 wird wie folgt geändert: | 8. | unverändert |
|----------------------------------|----|-------------|

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) In Bachelor- und in Masterstudiengängen sind zur Erkundung des Berufsfelds Schule Praktika zu absolvieren. Zur Stärkung der Internationalisierung können Schulpraktika auch im Ausland absolviert werden. Im Bachelorstudiengang ist durch ein frühzeitiges Praktikum und eine entsprechende Beratung zu klären, ob die Eignung für den Beruf als Lehrkraft gegeben ist. In Masterstudiengängen, die auf die Lehramter nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3, 5, 6 und 7 vorbereiten, ist ein Praxissemester verpflichtend. Davon ausgenommen sind Masterstudiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die auf einem Bachelorstudiengang einer Fachhochschule aufbauen, sowie Qualifizierungen nach § 4 Absatz 2. Mit Zustimmung des für Wis-

Gesetzentwurf der Landesregierung	Ausschussvorschlag:	
<p>senschaft und des für Bildung zuständigen Ministeriums kann das Praxissemester durch ein anderes Praktikumsmodell ersetzt werden.“</p>		
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>		
<p>aa) In Satz 2 werden die Wörter „und begleitet“ angefügt.</p>		
<p>bb) Satz 3 wird gestrichen.</p>		
9. § 14 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:	9.	unverändert
<p>„Im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ werden zusätzlich zu den zwei im Bachelorstudiengang gewählten Fächern bis zu zwei Lernbereiche studiert, um sicherzustellen, dass alle Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik erwerben.“</p>		
10. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde“ gestrichen.	10.	unverändert
11. In § 20 Satz 1 wird das Wort „auszubildenden“ durch das Wort „qualifizierenden“ ersetzt.	11.	unverändert
12. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	12.	unverändert
<p>a) Satz 1 erhält folgende Fassung:</p>		
<p>„Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können abweichend von § 4 Absatz 1 Absolventinnen und Absolventen, die einen geeigneten Masterstudiengang einer staatlich anerkannten Hochschule oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten staatlich anerkannten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, für die Übernahme eines Lehramtes im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes qualifiziert werden (Quereinstieg).“</p>		
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>		
<p>„Die Qualifizierung nach Satz 1 erfolgt</p>		

Gesetzentwurf der Landesregierung	Ausschussvorschlag:	
im Beamtenverhältnis auf Widerruf und schließt mit einer Staatsprüfung ab.“		
13. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	13.	unverändert
a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Nummern 1 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 1, 3, 5 und 6“ ersetzt.		
b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Angabe „Nummer 5 und 7“ durch die Angabe „Nummer 7 und 9“ ersetzt und die Wörter „und im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde“ gestrichen.		
c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Grundlagen“ die Wörter „einer datengestützten Evaluationskultur und“ eingefügt.		
14. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:	14.	unverändert
„(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in		
1. Hospitationen, gemeinsame Planung und Erteilung von Unterricht mit einer anderen Lehrkraft (Teamteaching) sowie Unterricht unter Anleitung,		
2. eigenverantwortlichen Unterricht und		
3. die Wahrnehmung weiterer schulischer Aufgaben einschließlich der Mitarbeit in multiprofessionellen Teams.“		
15. In § 27 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	15.	unverändert
„Neben den Beratungen nach Satz 1 Nummer 3 können Beratungen ohne Unterrichtsbesuch Bestandteil der Ausbildung sein.“		
16. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	16.	unverändert
„(1) Die Staatsprüfung wird durch das für Bildung zuständige Ministerium verantwortet. Für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 werden die Organisation und die Durchführung auf das IQSH übertragen. Für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 werden die Organisation und die Durchführung auf das SHIBB übertragen.“		

Gesetzentwurf der Landesregierung	Ausschussvorschlag:	
17. § 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:	17.	unverändert
<p>„(3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann das Nähere zur Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Organisation, zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Umfang, durch Verordnung regeln.“</p>		
18. § 31 erhält folgende Fassung:	18.	unverändert
<p>„(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortet die Fortbildungsplanung unter Berücksichtigung von Schwerpunktsetzungen oder Anordnungen des für Bildung zuständigen Ministeriums, der Entwicklungsschwerpunkte der Schule und der individuellen Fortbildungsbedarfe der einzelnen Lehrkräfte.</p> <p>(2) Auf Grundlage der Fortbildungsplanung nach Absatz 1 soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Durchführung von drei schulinternen Fortbildungstagen (Schulentwicklungstage) pro Schuljahr veranlassen und verantworten. Die gemeinsame Durchführung mit einer oder mehreren anderen Schulen ist zulässig. Das für Bildung zuständige Ministerium kann die Durchführung weiterer Schulentwicklungstage zulassen.“</p>		
19. In § 32 Absatz 1 werden nach dem Wort „fortzubilden“ die Wörter „und an den Schulentwicklungstagen nach § 31 Absatz 2 teilzunehmen“ eingefügt.	19.	unverändert
20. In § 33 werden die Wörter „die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde und“ gestrichen.	20.	unverändert
21. § 34 Absatz 6 wird gestrichen.	21.	unverändert

Artikel 2
Änderung des Besoldungs-
gesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/54, S. 6), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird in der Besoldungsgruppe A 12 folgende Amtsbezeichnung angefügt:

Artikel 2
Änderung des Besoldungs-
gesetzes Schleswig-Holstein

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung

Ausschussvorschlag:

„Basislehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt Direkt-
einstieg an Grundschulen 3)

- mit der Befähigung für das Lehramt Direkt-
einstieg an Gemeinschaftsschulen 3)“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Ver-
kündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert